



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug hier: Für einen besseren Patientenschutz - Fixierung rechtssicher regeln (Drs. 18/1803)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. f wird wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchst. bb wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. bb.
2. § 2 Nr. 1 Buchst. f wird wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchst. aa wird aufgehoben.
  - b) Die im bisherigen Doppelbuchst. bb vorgesehene Änderung wird in Buchst. f integriert und Buchst. f wie folgt gefasst:
    - „f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.““

### **Begründung:**

Durch die geplante Änderung der Staatsregierung „es sei denn, es ist absehbar, dass die besondere Sicherungsmaßnahme vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird“ besteht die Gefahr, dass die Prüfung der Fixierung durch einen Richter umgangen wird. Eine Prüfung ist bei einem hohen Eingriff in Freiheitsgrundrechte eines Patienten aber immer zwingend notwendig. Eine richterliche Genehmigung darf nicht von einer Prognose, die die Anstaltsleitung trifft, abhängen. Auch der Begriff „zeitnah“ ist hier zu unbestimmt und birgt Wiederholungsgefahr.

Der Anstaltsleitung obliegt nicht die Einschätzung, wie schnell eine richterliche Genehmigung erfolgen kann.